

► Steuererklärung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung: Keine Vorläufigkeit mehr

| Dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht in vollem Umfang als Sonderausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind, begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Der entsprechende Vorläufigkeitsvermerk in Steuerbescheiden wird bald entfernt. Das hat Dr. Daniel Fehling, Pressesprecher im BMF, SSP Steuern sparen professionell mitgeteilt. |

Hintergrund | Im Kern geht es um die Frage, in welchem Umfang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung steuermindernd abziehbar sein müssen, weil das Arbeitslosengeld auch besteuert wird, nämlich über den Progressionsvorbehalt. Steuerbescheide ergehen bisher hinsichtlich des negativen Progressionsvorbehalts von Arbeitslosenbeiträgen vorläufig (BMF, Schreiben vom 07.02.2014), weil dazu eine Verfassungsbeschwerde anhängig war. Zusätzlich war beim BFH noch ein Musterprozess anhängig. Dort ging es um die Frage, ob es das verfassungsrechtliche Nettoprinzip gebietet, dass Beiträge zur Arbeitslosenversicherung unbeschränkt als Sonderausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein müssen. Beides hat sich erledigt. Die Beschwerde (Az. 2 BvR 598/12) ist vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen worden. Das BFH-Verfahren (Az. X R 30/16) ist wegen Rücknahme der Revision abgeschlossen. Der Vorläufigkeitskatalog wird daher angepasst.

► Werbungskosten/Betriebsausgaben

Fokale Dystonie bei Berufsmusikern ist Berufskrankheit

| Krankheitskosten, die Sie selbst bezahlt haben, mindern nur als außergewöhnliche Belastung Ihre Steuerlast. Ausnahme: Es handelt sich um eine Berufskrankheit. Dann sind die Kosten Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Neu als Berufskrankheit gilt die fokale Dystonie, eine Art Krampf in der Fingermuskulatur, unter der manche Berufsmusiker leiden. |

Bei der fokalen Dystonie handelt es sich um eine Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern, die deren feinmotorische Fingerfertigkeiten erheblich schmälern. Sie ist zum 01.08.2017 in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen worden (Vierte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 10.07.2017, Abruf-Nr. 198817).

PRAXISHINWEISE |

- Sind Sie Berufsmusiker oder Musiklehrer und leiden an „fokaler Dystonie“, sollten Sie das als Berufskrankheit feststellen lassen. Dann dürfte dem Werbungskostenabzug für selbst gezahlte Behandlungen nichts im Weg stehen.
- Aufwendungen für krankengymnastische Bewegungsschulungen der Schulter (Dispokinese) einer Berufsgeigerin sind Werbungskosten (BFH, Urteil vom 11.07.2013, Az. VI R 37/12, Abruf-Nr. 132835). Eine Rechtsprechungsübersicht zum Thema „Behandlungskosten von Berufskrankheiten als Werbungskosten/Betriebsausgaben“ finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 45088486.
- Die aktuelle Liste der anerkannten Berufskrankheiten finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 45088458.

Negative Nachrichten aus dem BMF

Behandlungskosten von Berufskrankheiten sind voll steuermindernd abziehbar



IHR PLUS IM NETZ
Vollständige Liste
auf ssp.iww.de